

Nichtamtliche Lesefassung

Für die Richtigkeit der nichtamtlichen Lesefassung wird keine Gewähr übernommen.

Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die Veröffentlichungen der Ursprungssatzung und der Änderungssatzungen in den Amtsnachrichten bzw. auf der Homepage des Amtes (www.amt-ostufer-schweriner-see.de).

Titel: Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die Sporthalle der Gemeinde Leezen

Rechtsgrundlage: Kommunalverfassung M-V
Kommunalabgabengesetz M-V

Die Lesefassung berücksichtigt:

Ursprungssatzung vom 30.05.2006

1. Satzung zur Änderung Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die Sporthalle der Gemeinde Leezen vom 13.06.2007
2. Satzung zur Änderung Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die Sporthalle der Gemeinde Leezen vom 11.03.2008
3. Satzung zur Änderung Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die Sporthalle der Gemeinde Leezen vom 11.11.2011
4. Satzung zur Änderung Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die Sporthalle der Gemeinde Leezen vom 20.06.2012

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Benutzung der Zweifeldersporthalle der Gemeinde Leezen mit sämtlichen Nebenräumen, Toiletten und Fluren, nachfolgend Sportstätte genannt. Gleichzeitig regelt sie die Höhe der für die Nutzung zu zahlenden Gebühren.

§ 2

Widmungszweck

- (1) Die Sportstätte steht vorrangig den Vereinen, Betrieben, Freizeitmannschaften, Schulen sowie den Behörden für die Durchführung des Sportbetriebes und für sportlichen Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Für die Gemeindearbeit steht der Mehrzweckraum in Absprache mit dem Bürgermeister zur Nutzung zur Verfügung.
- (3) Die Sportstätte steht auch für kulturelle und sonstige Veranstaltungen zur Verfügung soweit dies aufgrund der Beschaffenheit der Sportstätte möglich ist. Die Überlassung der Sportstätte für kulturelle und sonstige Veranstaltungen erfolgt nur dann, wenn dadurch keine Belange nach § 2 (1) beeinträchtigt werden.
- (4) Zur Nutzung der Sportstätte können zwischen Sportvereinen und der Gemeinde Leezen langfristige Vereinbarungen geschlossen werden. Die §§ 4-13 der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung sind Bestandteil der geschlossenen Vereinbarung.
- (5) An Sonnabendnachmittagen sowie an Sonn- und Feiertagen kann die Sportstätte bevorzugt für Wettkämpfe vergeben werden.
- (6) Die kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen.

§ 3

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung der Sportstätte setzt eine schriftliche Genehmigung des Amtes Ostufer Schweriner See für die Gemeinde Leezen voraus.
- (2) Antrag dafür soll Der entsprechende mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin beim Hallenwart gestellt werden. Ein Anspruch auf Zusage besteht nicht.
- (3) Anträge für eine durchgehend ganzjährige Nutzung bzw. wiederkehrende durchgehend ganzjährige Nutzung durch Vereins-, Betriebs-, Freizeit- und Schulsport sowie Behördensport sind bis spätestens 15.12. für das darauffolgende Jahr zu stellen.
- (4) Ein Anspruch auf eine Zusage zur Hallennutzung besteht nicht. Ausgenommen von der Antragstellung sind Nutzer, die entsprechend § 2, Abs. 4 eine langfristige Vereinbarung zur Nutzung der Sportstätte abgeschlossen haben.
- (5) Die Genehmigung für die wiederkehrende Benutzung eines Teiles oder der gesamten Sportstätte wird in der Regel maximal für die Dauer eines Jahres und nur unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt. Eine Überlassung der Sportstätte an andere ohne schriftliche Zustimmung der Amtsverwaltung ist nicht zulässig.
- (6) Der jeweilige Veranstalter erhält eine Benutzungsgenehmigung.
- (7) Diese Benutzungsgenehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn öffentliche Interessen oder wichtige andere Gründe eine Änderung des Hallenbelegungsplanes erfordern, insbesondere
 - wenn Arbeiten an/in der Sportstätte auszuführen sind,
- (8) durch die Benutzung oder durch Witterungseinflüsse eine Beschädigung der Sportanlage oder eine Unfallgefahr für die Benutzer oder Besucher zu erwarten ist,
- (9) wenn vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstoßen wird,
- (10) der Inhaber dieser Erlaubnis die Sportstätte ohne schriftliche Zustimmung anderen überlässt.

§ 4

Benutzungszeiten

- (1) Die Sportstätte steht für Nutzungen in der Regel von 7:30 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung. Das Sonn- und Feiertagesgesetz M-V sowie alle weiteren öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind zu beachten.
- (2) Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes (1) kann die Amtsverwaltung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen.
- (3) In die genehmigte Benutzungszeit ist die Zeit für Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen. Die jeweilige Veranstaltung ist deshalb so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportstätte mit Ablauf der Benutzungszeit von dem Veranstalter und den Veranstaltungsteilnehmern sowie Zuschauern (nachfolgend einheitlich Benutzer) geräumt ist.

§ 5

Benutzungsumfang

- (1) Die Überlassung einer Sportstätte schließt die Benutzungsmöglichkeit der jeweiligen Einrichtungen, der Nebenräume und der sich auf bzw. in der Sportstätte befindlichen Sportgeräte ein, sofern diese nicht besonders verwahrt oder das Nutzungsrecht von der Amtsverwaltung ausdrücklich ganz oder teilweise ausgeschlossen wird.
- (2) Änderungen am bestehenden Zustand der Sportgeräte dürfen nur mit Zustimmung der Amtsverwaltung bzw. von dieser mit der Ausübung des Hausrechtes beauftragten vorgenommen werden und sind nach Beendigung der Veranstaltung zu beseitigen.
- (3) Eigene Sportgeräte oder Einrichtungsgegenstände darf der Veranstalter nur mit Genehmigung der Amtsverwaltung auf bzw. in der Sportstätte verwenden.

§ 6

Verpflichtungen des Veranstalters

- (1) Der Benutzer hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er hat – sollte er während der Veranstaltung nicht selbst anwesend sein – für deren Durchführung einen verantwortlichen Leiter einzusetzen, der der Amtsverwaltung namentlich zu benennen ist.
- (2) Der Benutzer bzw. der von diesem eingesetzte verantwortliche Leiter (im folgenden einheitlich als der Veranstalter bezeichnet) ist für die ordnungsgemäße Benutzung der Sportstätte, deren Einrichtungen und der Sportgeräte sowie ferner dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Satzung nicht verletzt werden.
- (3) Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Sportstätte, deren Einrichtungen und des darin bzw. darauf befindlichen Inventars sowie der ggf. zur Verfügung gestellten zusätzlichen Ausstattungsgegenstände zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind der Amtsverwaltung oder dem von diesem mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten unverzüglich zu melden und in dem Benutzungsbuch zu vermerken sowie sicherzustellen, dass eine schadhafte Räumlichkeit bzw. schadhafte Ausstattungsgegenstände, insbesondere Sportgeräte, nicht benutzt werden. Die Sportstätte, deren Einrichtungen, das darin bzw. darauf befindliche Inventar sowie die zusätzlichen Ausstattungsgegenstände gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Beanstandungen in soweit nicht unverzüglich geltend gemacht werden.
- (4) Vor Beginn der Veranstaltung hat der Veranstalter das Benutzungsbuch einzusehen, in dem spätestens mit Beendigung der Veranstaltung die erforderlichen Angaben, insbesondere über möglicherweise festgestellte oder verursachte Schäden, einzutragen sind.
- (5) Die Bedienung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch den Hallenwart.
- (6) Soweit dies von der Art bzw. von dem Umfang der Veranstaltung her geboten ist, hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass Sanitätskräfte in ausreichender Zahl für die in einem etwaigen Unglücksfall ggf. notwendig werdende Erste Hilfe zur Verfügung stehen.
- (7) Dem Veranstalter ist es ohne schriftliche Genehmigung der Amtsverwaltung untersagt
 - Speisen, Genussmittel und Getränke jeder Art zu verkaufen. Vor Beginn der Veranstaltung muss eine schriftliche Gestattung nach Gaststättengesetz M-V vorgelegt werden. Verkauf und Verzehr ist nur im Mehrzweckraum gestattet.
 - bei der Verwendung von Lautsprecheranlagen Reklameansagen durchzugeben oder zuzulassen,
 - während der Veranstaltung eine Sammlung durchzuführen.
- (8) Musikübertragungen oder –aufführungen sind vom Veranstalter bei der GEMA anzumelden.
- (9) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter die Sportstätte als letzter zu verlassen und sich davon zu überzeugen, dass diese nebst den dazugehörigen Nebenräumen ordnungsgemäß aufgeräumt ist, sich die benutzten Sportgeräte wieder an den für sie bestimmten Plätzen befinden und ordnungsgemäß gesichert werden. Die Duschen sind nach der Benutzung abzustellen. Beim Verlassen der Räumlichkeiten ist das Licht auszuschalten.
- (10) Eventuell erhaltene Schlüssel sind nach Beendigung der Veranstaltung vom Veranstalter dem mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten zurückzugeben, sofern keine anderweitige Vereinbarung mit der Amtsverwaltung getroffen worden ist.

§ 7

Verpflichtungen der Benutzer

- (1) Die Sportstätte darf nur in Anwesenheit des Veranstalters bzw. des von diesem eingesetzten verantwortlichen Leiters benutzt werden.
- (2) Die Sportstätte und deren Einrichtungen sowie die darin bzw. darauf befindlichen Geräte sind pfleglich zu behandeln und schonend zu benutzen. Als schadhaft gekennzeichnete Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.
- (3) Die Sportfläche darf nur in Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen oder barfuß betreten werden. Zum Fußballspielen dürfen nur Hallenfußbälle benutzt werden. Beim Handballspielen ist nur das ausschließlich durch den Betreiber bereitgestellte Haftmittel zu nutzen.

- (4) Schwere Geräte sind auf den dafür vorgesehenen Gleitvorrichtungen zu bewegen. Das Schleifen von Geräten und Matten auf dem Fußboden ist nicht gestattet. Benutzte Geräte sind nach dem Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zu schaffen und ordnungsgemäß zu sichern. Ohne besondere Genehmigung dürfen Sportgeräte nicht aus bzw. von den Sportstätten entfernt werden.
- (5) Spiele und Übungen, bei denen die Gefahr erheblicher Sachschäden besteht, sind nicht gestattet.
- (6) Das Rauchen ist in der Sportstätte nebst den dazugehörigen Nebenräumen nicht gestattet.
- (7) Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätte entstehen, sind unverzüglich dem Veranstalter bzw. dem von diesem eingesetzten verantwortlichen Leiter mitzuteilen.
- (8) Es ist untersagt, die gekennzeichneten Fluchtwege zu verstellen oder anderweitig als zum vorgegebenen Zweck zu nutzen.
- (9) Vor Veranstaltungsbeginn hat sich der Veranstalter vom ordnungsgemäßen Zustand der Fluchtwege und Feuerlöscher zu überzeugen.

§ 8

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in der Sportstätte wird vom Bürgermeister oder eine durch ihn beauftragte Person ausgeübt. Gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern und den Zuschauern steht das Hausrecht darüber hinaus auch dem Veranstalter bzw. dessen Beauftragten zu. Die Gemeinde Leezen erlässt eine Hausordnung.
- (2) Vertretern der Amtsverwaltung bzw. dem von diesem mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Diese sind berechtigt, die Benutzung bzw. die Weiterbenutzung der Sportstätte nebst der dazugehörigen Nebenräume zu untersagen, wenn
 - a) betriebliche Gründe der Benutzung der Sporthalle entgegenstehen (z.B. Instandsetzungsarbeiten)
 - b) gegen die nach dieser Satzung zu beachtenden Bestimmungen oder der Haus- bzw. Platzordnung von dem Veranstalter bzw. dessen Beauftragten oder den Benutzern in grober Weise oder wiederholt verstoßen wird.Im Übrigen ist ihren Anordnungen uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 9

Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde Leezen für alle anlässlich bei der von ihm durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder auf Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßer Benutzung der Sportstätte und seiner Ausstattungsgegenstände eingetreten sind. Werden langfristige Nutzungsvereinbarungen gem. § 2, Nr. 5 geschlossen, muss ein Nachweis über eine entsprechende Haftpflichtversicherung seitens des Nutzers vorgelegt werden. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Darüber hinaus verzichtet der Veranstalter in Schadensfällen gegenüber der Gemeinde Leezen und den Bediensteten der Amtsverwaltung auf etwaige eigene Ersatz- oder Rückgriffsansprüche und stellt ferner die Gemeinde Leezen und die Bediensteten der Amtsverwaltung von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte stehen, es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde Leezen bzw. eines Bediensteten der Amtsverwaltung zurückzuführen ist.
- (3) Von dem Veranstalter kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige, im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume bestehende Schadensersatzansprüche abgedeckt werden.

- (11) Die Gemeinde Leezen kann auch die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Diese ist regelmäßig in Geld zu leisten.
- (12) Für Garderobe, Geld- und Wertsachen haften die Hallenbenutzer selbst.

§ 10 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Sportstätte sowie für die Bereitstellung der Ausstattungsgegenstände wird eine Gebühr nach §13 erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr entsteht
 - a) mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung
 - b) bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn.
- (3) Wird einem Veranstalter die gesamte Sportstätte für mehrere aufeinanderfolgende Tage zur Nutzung überlassen, so wird ihm ab dem zweiten Tag eine 50%ige Tagesermäßigung gewährt.
- (4) Für Werbeflächen, die oberhalb des Prallschutzes auf der Tribünenseite in der Halle zur Verfügung stehen, wird eine Gebühr nach Dauer der Werbezeit und Größe der Werbefläche erhoben. Die Vermietung erfolgt monatlich, halbjährig, ganzjährig und mehrjährig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 13 dieser Satzung.
- (5) Bei Vorlage einer gültigen „Zehnerkarte“ ist die Nutzung des Kraftraumes 10 x 1 Stunde während der Öffnungszeiten und bei Anwesenheit des Hallenpersonals möglich. Das Entwerten der Übungsstunden auf der „Zehnerkarte“ erfolgt nach Eintrag ins Hallenbuch vor Nutzungsbeginn.
- (6) Sonderleistungen (Verlegung Hallenboden, Auf- und Abbau Bande, Räumungsarbeiten, Bestuhlung u.ä.) werden gesondert nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Die Benutzungsgebühr wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag im eigenen bzw. fremden Namen unterschreibt sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird (Veranstalter).
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Zahlungsfälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird mit Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist vom Schuldner innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides bei der Amtsverwaltung oder durch Überweisung auf das Konto der Amtsverwaltung zu entrichten.
- (3) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den bestehenden Gesetzen beigetrieben.
- (4) Eine andere Zahlungsfälligkeit kann zwischen Nutzer und Amtsverwaltung festgelegt werden. Der Fälligkeitstermin ist dann auf der entsprechenden Nutzungsvereinbarung zu vermerken. Die Abrechnung der Benutzungsgebühr bei einer ganzjährigen Nutzung erfolgt in vier Raten, 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11..

§ 13 Gebührenhöhe

- (1) Gebührenhöhe
 - Nutzung der gesamten Sportstätte
100,00 €/Std.
 - Nutzung der gesamten Hallenfläche
60,00 €/Std.
 - Nutzung 1/3 Hallenfläche
20,00 €/Std.
 - Nutzung 2/3 Hallenfläche
40,00 €/Std.
 - Mehrzweckraum
20,00 €/Std.
 - 150,00 €/Tag (14 Std.)**
 - Kraftraum
15,00 €/Std.
 - 30,00 €/„Zehnerkarte“ (10 x 1 Std.)**
 - Duschen
0,50 €/Duschgang
 - Sonderleitungen
 - Nach tatsächlichem Aufwand**
- (2) Bei Nutzung durch Kinder- und Jugendgruppen (nur Kinder und Jugendliche bis zum abgeschlossenen sechzehnten Lebensjahr), insbesondere der Kinder- und Jugendgruppen der Sportvereine sowie durch Schulsport und Hortveranstaltungen ermäßigt sich die Gebühr nach § 13, Nr. 1– 2 auf die Hälfte.
- (3) Nutzung gem. § 2 Abs. 2
gebührenfrei
- (4) Für eine durchgehende ganzjährige wöchentliche Nutzung (mindestens 45 Wochen) wird
 - a) unabhängig von der genutzten Fläche ein Jahresrabatt von 10 % und eine gebührenfreie Nutzung des Mehrzweckraumes für einen Tag
 - b) bei der Nutzung der gesamten Hallenfläche durch Erwachsene ein weiterer Rabatt von 10 % bezogen auf die Grundgebühr
 - c) bei der Nutzung der gesamten Hallenfläche durch Kinder- und Jugendgruppen (Kinder und Jugendliche bis zum abgeschlossenen sechzehnten Lebensjahr) ein weiterer Rabatt von 20 % bezogen auf die Grundgebühr
gewährt.
- (5) Nutzung der Werbefläche gem. § 10 Abs.4
10,00 €/m² pro Monat

§ 14 Inkrafttreten

Die Ursprungssatzung trat am 01.09.2006 in Kraft

Die 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung trat am 01.09.2006 in Kraft.

Die 2. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung trat am 01.05.2008 in Kraft.

Die 3. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung trat am 01.01.2012 in Kraft.

Die 4. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung trat am 01.01.2012 in Kraft.